



Satzung
des Schleswiger - Schachvereins v. 1919 e. V.
Stand 1.11.2013

1. **Allgemeines**

§ 1

Name, Sitz - und Rechtsform

- 1 Der Schleswiger - Schachverein v. 1919 (im weiteren SSV) ist ins Vereinsregister des Amtsgericht Schleswig eingetragen und hat seinen Sitz in Schleswig.
- 2 Er ist Mitglied des Schachverbandes Schleswig - Holstein e. V. und damit dem Deutschen Schachbund angeschlossen.
- 3 Weiterhin ist der SSV ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig - Holstein e. V. im Deutschen Sportbund. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des SSV ist die Pflege, Förderung und Organisation des Schachspiels als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere:
 - a) Pflege des Schachspiels durch regelmäßige Abhaltung von Spielabenden, Veranstaltungen von Turnieren und Wettkämpfen.
 - b) Betreuung und Förderung von Jugendlichen in einer eigenen Jugendgruppe, für die die im Anhang befindliche Jugendordnung gilt.
 - c) Durchführung von Schachkursen für Anfänger und Fortgeschrittene (auch für Nichtmitglieder)
- 2 Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Der SSV verfügt zu diesem Zwecke über
 - a) eine Jugendordnung
 - b) eine Turnierordnung

- c) eine Geschäftsordnung
- 2 Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des SSV sind in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2 Die Anmeldung der Aufnahme erfolgt schriftlich mittels Vordruck des SSV.
- 3 Für Jugendliche gilt § 1 der Jugendordnung.
- 4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des SSV zu besuchen und seine Einrichtung zu benutzen.
- 2 In den Versammlungen hat jedes Mitglied, das nicht mehr als 6 Monaten beitragsrückständig ist, eine Stimme.
- 3 Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4 In besonderen Fällen kann der Vorstand Ermäßigung beschließen.
- 5 Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Sie sollten möglichst auf das Konto des SSV eingezahlt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich und muss dem SSV 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung es beschließt,
 - b) der Vorstand es beschließt.

In diesem Fall (b)) hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, beim Vorsitzenden schriftlich Beschwerde einzulegen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden zu lassen. Die Beschwerde hat insoweit aufschiebende Wirkung, als das Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als beurlaubt gilt.

- 4 Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung des Schachspiels besonders verdient gemacht hat.
- 2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Sie erhalten darüber eine Urkunde.

- 3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden
 - a) vom Vorstand bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) von der Mitgliederversammlung, wenn das Ehrenmitglied den Interessen des Vereins geschadet hat.

III. Wahlrecht

§ 8

Wahlrecht

- 1 Das aktive Wahlrecht haben sämtliche Mitglieder über 14 Jahre.
- 2 Das passive Wahlrecht erlangen die Mitglieder mit ihrer Volljährigkeit.
- 3 Der Vorstand wird nach folgendem Rhythmus für zwei Jahre gewählt.

In den geraden Jahren:

1. Vorsitzender
2. Schatzmeister
3. Schriftführer
4. Jugendleiter
- 5.

In den ungeraden Jahren:

1. stellvertretender Vorsitzender
2. Turnierleiter
3. Schachwart

IV. Organe

§ 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1 dem Vorsitzenden
- 2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 dem Schatzmeister
- 4 dem Schriftführer
- 5 dem Turnierleiter
- 6 dem Schachwart
- 7 dem Jugendleiter

Der SSV wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach außen vertreten. Diese sind Vorstand gemäß § 26 BGB.

Für bestimmte Angelegenheiten können sie auch anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen

- 1 zur Jahresmitgliederversammlung
- 2 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel im April stattzufinden. Der Vorsitzende ist zur Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung hat alle Punkte der Tagesordnung und den Punkt Verschiedenes zu enthalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter Verschiedenes eigene Anträge vorzubringen und Abstimmung darüber zu verlangen.

Wesentliche Anträge sind dem Vorsitzenden 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen und bilden einen besonderen Punkt der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und Satzungsänderung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Schriftführer und ein Vorstandsmitglied haben das Protokoll gegenzuzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Zur Auflösung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Jugendstiftung Winkler, Erikstraße 5, 24837 Schleswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendpflege, zu verwenden hat.

gez. Dirk Dann, 1. Vorsitzender